

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 206/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				04.05.2026	

TOP	Mitteilung 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Verfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zur nachhaltigeren Flächenentwicklung

Die Landesregierung hat am 14. März 2025 beschlossen, den LEP NRW zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes (LPiG) Nordrhein-Westfalen zu beteiligen.

Die 1. Beteiligung fand vom 03.04. bis 30.06.2025 statt. Die Planunterlagen (Planänderungsentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) wurden entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Am 03.03.2026 wurde die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen beschlossen.

Zu den nach der 1. Beteiligung vorgenommenen Änderungen in den Planunterlagen kann vom 17.03. bis einschließlich 17.04.2026 Stellung genommen werden.

Anlass der 3. Änderung des LEP NRW zur nachhaltigen Flächenentwicklung

Mit der 3. Änderung des LEP wird die raumordnerische Leitvorstellung für Nordrhein-Westfalen, das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigeren Landesentwicklung verfolgt. Der verantwortungsbewusste Umgang mit Flächen und Ressourcen soll zu mehr Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen, die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden.

Der über die 2. LEP-Änderung ermöglichte starke Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dabei ein Schritt in diese Richtung. Mit der 3. LEP-Änderung soll nun die Ansiedlung der dafür erforderlichen Folgeinfrastrukturen wie z. B. Konverter oder auch neue wasserstofffähige Gaskraftwerke erleichtert werden. Darüber hinaus soll eine nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um so einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Durch weitere Klimaanpassungsmaßnahmen soll eine insgesamt nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärker vorsorgender Hochwasserschutz befördert werden.

Mit der 3. Änderung des LEP wird darüber hinaus die Siedlungsentwicklung im Freiraum wieder geregelt. Mehrere Festlegungen der 1. LEP-Änderung waren durch Urteile des OVG NRW vom 3. Mai 2022 (Az. 11 D 135/20.NE und weitere) und 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärt worden.

Wesentliche Änderungen nach der 1. Beteiligung

Aufgrund der Anregungen aus der 1. Beteiligung sind im Planänderungsentwurf neben Klarstellungen bei den Festlegungen und Erläuterungen insbesondere inhaltliche Änderungen erfolgt, die die Belange der Landes- und Bundesverteidigung und des Zivilschutzes berücksichtigen, die Standort- und Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz, für Infrastrukturvorhaben der Daseinsvorsorge, für Wirtschaftsbetriebe und die Entwicklung eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalts verbessern, die nachhaltigere Nutzung von Rohstoffen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft sowie den Strukturwandel im Rheinischen Revier und die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften unterstützen sollen.

Inhalt der 3. Änderung des LEP NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung

Wichtigste Ziele zusammengefasst:

- Beförderung Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Raumentwicklung
- verantwortungsbewusster Umgang mit Flächen und Ressourcen als Beitrag zu mehr Klimaschutz und besserer Klimafürsorge
- Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft und den Wohnungsbau mit der Erhaltung der Natur in Einklang bringen
- einige durch das OVG-Urteil zur 1. LEP-Änderung gekippten Ziele werden wieder eingeführt (z. B. Teile des Zieles 2.3 zur Siedlungsentwicklung im Freiraum und Ziel 2.4 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum)
- Einführung von Sonderregelungen für die Entwicklung von Tagebaufolgelandschaften für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen
- räumliche Steuerung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Regionalplanung
- nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärkerer vorsorgender Hochwasserschutz (stärkere Berücksichtigung von Risikogebieten außerhalb von festgelegten Überschwemmungsgebieten in der Regionalplanung)
- Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsentwicklung (im zentralörtlich bedeutsamen ASB soll der ÖPNV und der Radverkehr vorrangig gegenüber dem MIV entwickelt werden)
- Ausbau der Freiflächen-Solarenergie, ohne landwirtschaftliche Flächen übermäßig zu beanspruchen - daher Beschränkung der erzeugten Gesamtleistung je Planungsregion von klassischen Freiflächen-PV-Anlagen (gilt nicht für Agri-PV u. ä.), nach Überschreitung der festgelegten Grenzwerte dürfen durch Regional- und Bauleitplanung diese Flächen nicht mehr beansprucht werden (Aufbau eines landesweiten Monitorings)
- Stärkung der wohnortnahen Versorgung durch Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen

Wichtige Ziele der 3. Änderung des LEP NRW im Detail:

Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum (Ziele 2-3, 2-4)

- im regionalplanerisch festgelegten Freiraum kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung erfolgen
- eine Entwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird

Flächensparende bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziele und Grundsätze 6.1, 6.3)

- Brachflächen sollen zukünftig nicht mehr auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden
- bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen sollen verstärkt wieder gewerblich oder industriell genutzt werden
- 5-Hektar-Grundsatz (maximale tägliche Flächenneuanspruchnahme) – adressiert zunächst an die Regionalplanung – diese soll Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, Langfristspektive: vollständige Flächenkreislaufwirtschaft
- Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen durch die Festlegung von flexiblen Flächen, der kommunalen Bauleitplanung mehr Spielraum lassen (z.B. Flex-Modelle, virtuelle Gewerbeflächenpools)

Ausnahme Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (Ziel 7.2-3)

- nur noch möglich für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan (wenn keine Alternative vorhanden)
- die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleibt unberührt

Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung (neuer Grundsatz 7.2-7)

- Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geeignet sind
- die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen (ausnahmeweise auch andere Flächen)

Walderhaltung und ausnahme Inanspruchnahme (Ziele und Grundsätze 7.3)

- Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen (Vorranggebiete) nur noch für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, die ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse

oder Allgemeinwohl besitzen, ein besonderes Landesinteresse haben oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind (wenn keine Alternative vorhanden)

- Ausnahmen: bestandserhaltende Betriebserweiterungen, wenn diese außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird; bauliche Vorhaben der Landesverteidigung, Anlagen für Hochwasserschutz sowie Erweiterungen und Ersatzneubau von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen
- die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleibt unberührt

Überschwemmungsbereiche (Ziel 7.4-6)

- Überschwemmungsbereiche (ÜB) der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln
- ÜB von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freihalten
- im FNP dargestellte und noch nicht realisierte Bauflächen im ÜB zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum sichern
- Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in Regionalplänen sichern
- deichgeschützte und von Extremhochwasser gefährdete Gebiete (für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b WHG) soll die potenzielle Überflutungsgefahr bereits auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden

Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume (Grundsatz 7.5-3)

- die Regionalplanung soll als neue Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Kernräume“ (Bodenwertzahl > 55) festlegen, diese sollen für entgegenstehende Nutzung, möglichst nicht in Anspruch genommen werden, dort nur Agri-PV-Anlagen möglich

Förderung einer nachhaltigeren Mobilitätsentwicklung (Grundsätze 8.1)

- in zentralörtlich bedeutsamen ASB soll der ÖPNV und der Radverkehr gegenüber dem MIV vorrangig entwickelt werden
- der Siedlungsraum soll an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden (Gemeinde – Kreis – Land)
- Ausbau landesweites Radvorrangroutennetz und Radschnellverbindungen auf der Grundlage des aktuell in Aufstellung befindlichen Bedarfsplanes für das Land NRW

Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien (neuer Grundsatz 8.2-8)

- bestehende Kraftwerkstandorte, deren Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ganz oder in Teilen außer Betrieb genommen sind, sollen für den Aufbau dieser Infrastruktur (Umbau des Übertragungsnetzes, Schalt- und Umspannanlagen, Aufbau eines Wasserstoffnetzes, Wasserstoffspeicher, Bau von Konvertern, Phasenschiebern, Großbatteriespeichern und Elektrolyseure) genutzt werden
- diese Standorte verfügen neben großflächig zusammenhängenden, zukünftigen Brachflächen oftmals über den benötigten Anschluss an das Übertragungsnetz, eine bestehende Stromnetzinfrastruktur zur Verteilung des Stroms, einen bestehenden Gasfernleitungsanschluss und eine ausreichend dimensionierte verkehrliche Anbindung
- für die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem steuert die Perspektive.Struktur.Wandel GmbH die zukünftige Entwicklung (hier sollen mindestens 50 ha perspektivisch auch bis zu 100 ha für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden)

Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (neue Ziele 9.2-4 und 9.2-7)

- neben dem schon bestehenden Abgrabungsmonitoring (Entwicklung des Abtragungsgeschehens) soll eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionspfad) eingeführt werden
- Vorgabe für die Regionalplanung, bei der Rohstoffsicherung für Kies und Sand Einsparpotenziale bei Primärrohstoffen stärker als bisher zu berücksichtigen (u.a. Berücksichtigung von Recyclingprozessen und rohstoffsparenden Bauweisen)
- Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen sind unter bestimmten Voraussetzungen isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung möglich

Nachsteuerung bei Freiflächen-Photovoltaik (Ziel 10.2-14 wird ergänzt)

- Ausbau der Freiflächen-Solarenergie, ohne landwirtschaftliche Flächen übermäßig zu beanspruchen
- Aufbau eines Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings (LANUV) mit Bezug zum Stand vom 31.12.2022
- jährlicher Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der

- Kreise und kreisfreien Städte
- bis 31.12.2030 darf der Zuwachs nur 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 15,7 Gigawatt betragen
- Hintergrund ist die Vorgabe in § 37 Abs. 4 EEG, dass der zusätzliche Ausbau von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bundesweit bis 2030 auf maximal 80 Gigawatt und bis 2040 auf maximal 177,5 Gigawatt beschränkt werden soll
- mit dem Erreichen der o.g. Grenzwerte darf die Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (gilt nicht für Agri-PV- und Floating-PV-Anlagen) nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden
- können die oben genannten Zielwerte für den Ausbau (z.B. 7 Gigawatt bis zum 31.12.2030) nicht erreicht werden, können abweichend vom Grundsatz 10.2-16 für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung auch für Flächen in Anspruch genommen werden, die vergleichbare Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen haben und andere Flächen

Stellungnahme Kreisstadt Bergheim

Die Kreisstadt Bergheim hatte zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 ROG am 30.08.2023 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Beschlussvorlage Nr. 343/2023).

Die Anregungen der Kreisstadt Bergheim wurden zum Thema „Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren“ und zum „Schutz wertvoller Böden“ berücksichtigt, die zur „Reduzierung der Flächen für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe“ nur ansatzweise.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG hat die Kreisstadt Bergheim keine Stellungnahme abgegeben. Hierfür wurde kein relevanter und hinreichend konkreter kommunaler Ansatz gefunden, da viele der geänderten Ziele und Grundsätze in erster Linie an die Regionalplanungsbehörden adressieren.